

Information nach Art. 33 der REACH-Verordnung über STIHL und VIKING Produkte

1. Allgemeine Information über die REACH-Verordnung

Die EU hat mit der Chemikalienverordnung ein einheitliches System zur Registrierung („Registration“), Bewertung („Evaluation“) und Zulassung („Authorisation“) von **Chemikalien** geschaffen – kurz **REACH** genannt. Die Verordnung schließt nicht nur Chemikalien im umgangssprachlichen Sinne, sondern alle Stoffe, Zubereitungen (Farben, Lacke etc.) und Erzeugnisse (Möbel, Fahrzeuge etc.) ein.

Grundsätzlich werden alle Chemikalien - auch diejenigen, die schon lange im Verkehr sind - einer Risikoprüfung unterworfen. In den kommenden Jahren soll so der gesamte Bestand der auf dem Markt befindlichen Stoffe genauer geprüft werden. Ziel ist ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit.

2. Rahmenbedingungen des Artikel 33 der REACH-Verordnung

Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Lieferanten eines Erzeugnisses darüber informieren, wenn ein Erzeugnis bestimmte Stoffe beinhaltet.

Bei diesen Stoffen handelt es sich um die sogenannten zulassungspflichtigen Stoffe. Diese werden später in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgelistet sein. Als Vorstufe hierzu gibt es eine sogenannte Zulassungskandidatenliste, mit der Stoffe für eine Aufnahme in diesen Anhang XIV vorgeschlagen werden. Erst nach einem formalen Verfahren kann ein Stoff in diesen Anhang tatsächlich aufgenommen werden. Die Listung in der Zulassungskandidatenliste kann jedoch bereits eine Informationspflicht auslösen.

3. Auskunft über Stoffe in STIHL und VIKING Erzeugnissen

STIHL und VIKING Fertigerzeugnisse wie Motorsägen, Freischneider, Trennschleifer, Rasenmäher, Motorhacken, Häcksler usw. enthalten weniger als 0,1% Gewichtsanteil an notifizierungspflichtigen Verbindungen. Damit unterliegen STIHL und VIKING Fertigerzeugnisse nicht der REACH Informationspflicht gemäß Artikel 33. Da sich die EU-Kommission jedoch vorbehält, die Stoffliste regelmäßig und kurzfristig zu aktualisieren, werden wir unsere Produkte entsprechend prüfen.

Und wie ist es bei Spielwaren?

Einige unserer Werbeartikel sind als Spielzeug für Kinder gedacht. Diese Werbemittel lassen wir grundsätzlich von unabhängigen Prüfinstituten untersuchen. Vor Aufnahme eines neuen Spielzeugs in unsere Sortimente lassen wir überprüfen, ob notifizierungspflichtige Verbindungen nach REACH oder andere gefährliche Stoffe enthalten sind. Nur Spielwaren, die diese strengen Tests bestehen, werden in das Sortiment aufgenommen.

4. STIHL und VIKING halten gesetzliche Grenzwerte ein oder unterschreiten diese

Unabhängig davon halten STIHL und VIKING selbstverständlich bei sämtlichen Produkten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Konstruktion und stoffliche Zusammensetzung der Produkte ein. STIHL und VIKING unterziehen zahlreiche Produkte den Prüfungsanforderungen für freiwillige Prüfzeichen, wie z. B. das GS-Zeichen oder KWF-Siegel, und legen so an Produkte häufig höhere Maßstäbe an als es die gesetzlichen Vorschriften erfordern.

Weiterhin sind STIHL und VIKING neben den gesetzlichen Grenzwerten und freiwilligen Prüfungen ständig bemüht, die Produkte in einer Art und Weise zu gestalten, die beim richtigen Umgang nicht nur eine sichere und möglichst ergonomische Verwendung ermöglichen, sondern die auch eine positive Gesamtbilanz in punkto Umweltfreundlichkeit haben.

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Abteilung Forschung Werkstofftechnik

VIKING GmbH
Zentrales Qualitätswesen

Stand: 06. Oktober 2008